

Teilhabechancen erhöhen

Das Jobcenter Cottbus bietet Ihnen über die Förderungen gemäß §16e bzw. §16i SGB II * hinaus auch weitere Leistungen zur Vorbereitung und Ergänzung an:

- Unterstützung bei Probebeschäftigung
- Förderung von Weiterbildungen
- Betreuung durch gesonderte Ansprechpartner während der Förderung



Sie sind interessiert?

Dann nutzen Sie die Vorteile Ihres direkten Ansprechpartners beim Arbeitgeberservice oder der Hotline: 0800 4555500.

...oder schreiben Sie uns:

Jobcenter-Cottbus.THCG@jobcenter-ge.de

Herausgeber:

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstr. 10
03046 Cottbus

☎ 0355 / 619-3100

☎ 0355 / 619-3291

✉ jobcenter-cottbus@jobcenter-ge.de

🌐 www.cottbus.de/jobcenter

Arbeitgeberleistungen Teilhabechancen

Neuer Lohnkostenzuschuss für die Förderung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen



§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Förderdauer bis zu 2 Jahre
- Begründung eines mindestens 2-jährigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt
im 1. Jahr 75%,
im 2. Jahr 50%
- Lohnkostenzuschuss nicht an bestehenden Minderleistungen bzw. Vermittlungshemmnissen ausgerichtet
- Freistellungsverpflichtung mit Lohnfortzahlung für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in ersten 6 Monaten
- keine Anwendung § 22 Abs. 4 MiLoG (sechsmonatige Aussetzung des Mindestlohngebot bei Langzeitarbeitslosen)
- Coaching kann auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit fortgesetzt werden (Änderung § 16g Abs.3 SGB II)
- Zuschuss für die Weiterbildungskosten, während der Beschäftigung möglich

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- Personen die mindestens 2 Jahre arbeitslos nach §18 SGB III sind

Voraussetzungen für Arbeitgeber:

- alle Arbeitgeber zugelassen, egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber

Förderdauer / Nachbeschäftigung:

- Förderdauer bis 2 Jahre
- keine Nachbeschäftigungspflicht

Coaching / Weiterbildung:

- 6 Monate verpflichtendes Coaching (Arbeitnehmer ist dafür freizustellen), ab Beginn der Beschäftigung



§ 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Förderdauer bis zu 5 Jahre
- Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zu 5 Jahren möglich
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt mit Degression bis zu 5 Jahre:
im 1. und 2. Jahr 100%,
im 3. Jahr 90%,
im 4. Jahr 80% und
im 5. Jahr 70%
- Freistellung mit Lohnfortzahlung des Arbeitnehmers für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) innerhalb der ersten 12 Monate
- Weiterbildung und betriebliche Praktika werden mit bezahlter Freistellung und Weiterbildungszuschüssen unterstützt

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- mindestens **25 Jahre** alt
- insgesamt mindestens **6 Jahre** ALG II Bezug innerhalb der letzten 7 Jahre und
- im Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig

Voraussetzungen für Arbeitgeber:

- alle Arbeitgeber zugelassen, egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind

Förderdauer / Nachbeschäftigung:

- Förderdauer bis 5 Jahre
- keine Nachbeschäftigungspflicht

Coaching / Weiterbildung:

- 1 Jahr verpflichtendes Coaching (Arbeitnehmer ist dafür freizustellen); kann verlängert werden
- WB-Kosten bis maximal 3.000 €